

Anlage 2 - geänderte Geschäftsordnung des Bildungsbeirates der Landeshauptstadt Dresden - Synopse

Anlage zur Beschlussausfertigung V0359/15
mit Ergänzungen aus Änderungsantrag A0001/19 sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen GB2

Geschäftsordnung des Bildungsbeirates der Landeshauptstadt Dresden

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bildungsbeirat begleitet die Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaft in der Landeshauptstadt Dresden beratend. Er trägt dazu bei, alle Kompetenzen im Bereich Bildung – von der frühkindlichen bis hin zur Seniorenbildung – zu bündeln und das Zusammenspiel von Bildungsangeboten so zu gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger bestmöglich erreicht werden.

~~(1)~~(2) Der Bildungsbeirat nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Beratung ~~der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters~~ *des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (insbesondere des Geschäftsbereiches Bildung und Jugend)* bei der strategischen Ausrichtung kommunaler Bildungspolitik, Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung einer bildungsförderlichen Lebenskultur und ~~gleichen~~ *gleicher* Bildungschancen für alle in Dresden,
- Fachliche und sachkritische Beratung des Ausschusses für Bildung und der zuständigen Teile der Stadtverwaltung für die „Integrierte Sozial- und Bildungsplanung“, insbesondere hinsichtlich der Themenfelder:
 - Ausgewogenheit der Sozialräume fördern (Bildungserfolg und sozialräumliche Ungleichheiten, Herkunftsbedingte Ungleichheiten und Migration),
 - Gendersensible Bildung fördern (Geschlechterbedingte Ungleichheiten),
 - Inklusion und Integration fördern,
 - Lebenslanges Lernen passend zu jedem Alter fördern,
 - ~~Umsetzung des „Handlungskonzeptes Bildung“~~,
 - *Erstellung und Umsetzung eines kommunalen Konzeptes Lebenslanges Lernen,*
 - *Digitalisierung/Medienbildung an Schulen,*
 - *Bildung für nachhaltige Entwicklung*
 - *der Förderung von Bildung im Bereich demokratischer und gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere gegen Rassismus und Diskriminierung.*
- ~~Beratung zu Förderprogrammen aus EU, Bund und Land.~~

(3) Die Beschlüsse des Bildungsbeirates haben empfehlenden Charakter. Die Zuständigkeiten bestehender Gremien in der Landeshauptstadt Dresden bleiben unberührt. Dem zuständigen Geschäftsbereich Bildung und Jugend obliegt es, die Beschlüsse des Bildungsbeirates in die zuständigen Gremien und Organisationseinheiten einzubringen.

§ 2 Mitglieder *und Amtszeit*

~~(1) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:~~

*(1) Dem Beirat gehören folgende ~~stimmberechtigte~~ Mitglieder an, die ~~vom Oberbürgermeister auf Grundlage der Benennung durch die~~ *jeweiligen Institutionen berufen* ~~benannt~~ werden:*

- ~~1~~*eine/ein* vom Städtelternrat Dresden (für den Kita- und Hort-Bereich) ~~zu benennende(-r) Vertreter/-in, zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter~~
- ~~1~~*eine/ein* vom Kreiselternrat Dresden (für den Bereich Schule) ~~zu benennende(-r) Vertreter/-in, zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter~~

- ~~1~~ *eine/ein* vom Stadtschülerrat Dresden ~~zu benennende(-r) Vertreter/-in,~~ *zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter*
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ der Schulsozialarbeit in Dresden (Vorschlag durch LAG Schulsozialarbeit e.V.);
- ~~1~~ *Wissenschaftler/-in* ~~eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler~~ aus dem Bereich Bildungsforschung/*Erziehungswissenschaften/Demokratie- und Migrationsforschung* ~~oder Sozialgeographie mit dem Forschungsschwerpunkt soziale Ungleichheit~~ (Vorschlag durch TU Dresden);
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ der Frauen- und Mädchenarbeit (Vorschlag durch Fachstelle für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen);
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ der Jungen- und Männerarbeit (Vorschlag durch die Fachstelle für Jungen- und Männerarbeit Dresden);
- ~~1~~ *Wissenschaftler/-in* ~~aus dem Bereich Geschlechterforschung mit dem Forschungsschwerpunkt geschlechtersensible Bildung~~ (Vorschlag durch Koordinierungsstelle Geschlechterforschung TU Dresden);
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ der Stadtarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V. *Stadt-AG Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V.*;
- ~~1~~ *Wissenschaftler/-in* ~~aus der Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusive Bildung~~ (Vorschlag durch die entsprechende Professur an der TU Dresden);
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ der Volkshochschule Dresden e. V.;
- ~~1~~ *Wissenschaftler/-in* ~~eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler~~ aus dem Bereich Frühkindliche Bildung (Vorschlag durch kids - Institut für Frühkindliche Bildung der Evangelischen Hochschule Dresden);
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ aus dem Bereich Praxis oder Forschung der Seniorenbildung/Altenbildung (Vorschlag durch Evangelische Hochschule Dresden);
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ der im Bildungsbereich tätigen Gewerkschaften (Vorschlag durch DGB Region Dresden);
- ~~1~~ *Vertreter/-in* ~~eine Vertreterin/ein Vertreter~~ für Schulen in freier Trägerschaft;
- ~~1~~ *eine/ein* von der Stadtliga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Dresden ~~zu benennende(-r) Vertreter/-in,~~ *zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter*
- *eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesamtes für Schule und Bildung (Standort Dresden)*
- je *eine/ein* von jeder Fraktion ~~zu benennende Vertreter/-in,~~ *zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter* sowie
- *der/die Beigeordnete für Bildung und Jugend*
- *eine Vertreterin/ein Vertreter des Bildungsbüros (für den Bereich Lebenslanges Lernen)*
- *eine Vertreterin/ein Vertreter der Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung*
- *eine Vertreterin/ein Vertreter der Dresdner Seniorenakademie für Wissenschaft und Kunst*
- *eine Vertreterin/ein Vertreter der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS).*

~~(2) Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen.~~

~~(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie jeweils eine Stellvertretung werden für die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates von den in Absatz 1 genannten Institutionen gegenüber dem Oberbürgermeister benannt.~~

(2) Die Mitwirkung im Bildungsbeirat ist nicht an eine Stadtratsperiode gebunden. Die Mitgliedschaft ist darüber hinaus nicht personen-, sondern funktions- bzw. amtsgebunden. Dessen ungeachtet sind die Beiratsmitglieder der jeweiligen Fraktion im Rahmen der Neu-Konstituierung des Stadtrates nach einer Kommunalwahl neu zu benennen. Sofern es auch in den anderen entsendenden Gremien und Institutionen personelle Veränderungen gibt, werden der Geschäftsstelle entsprechende Neubenennungen zeitnah mitgeteilt.

(3) Alle Mitglieder des Bildungsbeirates verpflichten sich, im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten, gemeinsam an guter Bildung in der Landeshauptstadt Dresden mitzuwirken.

(4) Der Rücktritt eines Mitgliedes und die entsprechende Nachbenennung eines neuen Mitgliedes während einer Amtsperiode ist der Geschäftsstelle des Bildungsbeirates durch die betreffende Institution schriftlich mitzuteilen. Diese informiert den Bildungsbeirat.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Bildungsbeirat wählt aus der Mitte der ~~stimmberechtigten Mitglieder~~ *Beiratsmitglieder* eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Pflichten der Mitglieder des Bildungsbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 9 GOStadtrat.
- (2) Die Mitglieder des Bildungsbeirates, *die ihre Tätigkeit im Beirat nicht als Arbeitszeit geltend machen können bzw. im Rahmen ihres Ehrenamtes benannt wurden*, erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden richtet.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Bildungsbüro *unter der Zuständigkeit der Geschäftsbereichsleitung des Geschäftsbereiches Bildung und Jugend*. ~~Dieses unterstützt den~~ *Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Unterstützung des Bildungsbeirates* in der Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Beiratssitzungen. *Dies schließt die Protokollführung, Vorbereitung von Beschlussvorschlägen und Öffentlichkeitsarbeit mit ein.*

§ 6 Einberufung ~~Sitzungen~~

- (1) ~~Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den~~ *Der Bildungsbeirat ein so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal trifft sich mindestens einmal im Quartal. Die/der Vorsitzende kann den Beirat auf eigenen oder auf Wunsch der Mitglieder auch häufiger einberufen. Die turnusgemäßen Sitzungstermine werden langfristig bekannt gegeben.*
- (2) ~~Mit der Einladung sind den Mitgliedern des Beirates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen~~ *erhalten die Mitglieder des Beirates eine Tagesordnung und alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen zur Vorbereitung. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.*
- (3) ~~Der Beirat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.~~

§ 7 Einladung und Tagesordnung

~~(1) Vorschläge für die Tagesordnungen können von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, der/dem Beigeordneten für Bildung, den Mitgliedern des Bildungsbeirates und dem Ausschuss für Bildung eingereicht werden.~~

~~(1)(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt~~ *Die/der Vorsitzende stellt* gemeinsam mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter *der Geschäftsstelle* die Tagesordnung auf. ~~Dabei ist das Bildungsbüro beratend tätig.~~ *Vorschläge für die Tagesordnung können von den Mitgliedern des Bildungsbeirates sowie dem Ausschuss für Bildung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.*

(2) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin über einen E-Mail-Verteiler versandt. Vorschläge für die Tagesordnung sollten bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Die/der Vorsitzende kann aus gegebenem Anlass die Einladungsfrist verkürzen, jedoch muss die Ladung den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Einladungsfrist muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Tagesordnung ist auf Antrag eines Mitgliedes zu Beginn einer Sitzung zu ergänzen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bildungsbeirates sind in der Regel öffentlich. *Die Tagesordnung der Sitzungen sowie die Empfehlungen des Bildungsbeirates werden durch den Oberbürgermeister die Geschäftsstelle, d.h. das Bildungsbüro, öffentlich bekannt gemacht.*

~~(2) Teilnahmerecht ohne Stimmrecht, auch an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung haben:~~

- ~~• die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister,~~
- ~~• die/der Beigeordnete für Bildung,~~
- ~~• 1 Vertreter/ in des Bildungsbüros der Stadt Dresden,~~
- ~~• 1 Vertreter/ in der Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung im Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Dresden,~~
- ~~• 1 Vertreter/ in der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.~~

~~(3) (2) Der Bildungsbeirat kann Gästen mit Mehrheitsbeschluss Rederecht einräumen.~~

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ~~stimmberechtigten Mitglieder~~ *Beiratsmitglieder* anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Die fehlende Beschlussfähigkeit des Beirates führt nicht dazu, dass der Beirat keine Beratung durchführt.

§ 10 Beratungsregeln

~~(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.~~

~~(2) Die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Wortmeldung.~~

~~(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellt.~~

§ 11 Anträge zur GO

~~(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Bildungsbeirates durch Heben beider Hände gestellt werden. Ist einer Vorrednerin/einem Vorredner bereits das Wort erteilt worden, so wird der Geschäftsordnungsantrag nach dem Wortbeitrag behandelt.~~

~~(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.~~

§ 12 § 10 Wahlen

~~(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. *Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln, geheim vollzogen.*~~

~~(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den~~

meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

~~§ 13~~ § 11 Sachkundige Bürgerinnen/und Bürger

Auf Beschluss des Beirates können weitere sachverständige Bürgerinnen/Bürger, betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung aufgefordert werden.

Bürgerinnen und Bürger sowie Bildungsakteure sind zudem eingeladen, Anregungen und Fragestellungen von allgemeinem Interesse an den Bildungsbeirat bei der Geschäftsstelle einzureichen.

~~§ 14~~ Teilnahme Bürgermeister/Verwaltung

~~Der Beirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Sitzung des Bildungsbeirates oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.~~

~~§ 15~~ § 12 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt über die Sitzungen des Bildungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Protokollführung und die Erstellung der Niederschrift der Sitzungen des Bildungsbeirates obliegt der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Tag, Ort, Beginn und Ende, Vorsitz der Sitzung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und Empfehlungen.

~~(2) Die Niederschrift soll die gefassten Beschlüsse sowie eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Dazu gehören gegebenenfalls auch Schwerpunkte der in Anhörungen vorgebrachten Belange. Jedes Mitglied des Bildungsbeirates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.~~

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. *Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder zu versenden.*

Die Niederschriften werden nach abschließender Protokollkontrolle in der jeweils nächsten Sitzung des Bildungsbeirates auf der Internetseite des Bildungsbüros veröffentlicht.

~~§ 13~~ Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt.

~~§ 16~~ § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft, *gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juni 2015 außer Kraft.*